

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2^{tes} Stück vom Jahre 1839.

N^o 2.) Verordnung

wegen Publication der allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen, und der besondern protokollarischen Uebereinkunft unter den hiernach zum Vierzehnthalerfuße sich bekennenden Staaten;

vom 10ten Januar 1839.

Wir, Friedrich August, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*

haben, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungsverträgen getroffenen Verabredung, auf Einführung eines gleichen Münzsystems in den Landen der contrahirenden Staaten hinzuwirken, mit den übrigen zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen behufige Unterhandlungen pflegen lassen, in deren Folge zwischen den von Uns, ingleichen Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Sr. Majestät dem Könige von Bayern, Sr. Majestät dem Könige von Württemberg, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Baden, Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Kurhessen, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sr. Herzogl. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Meiningen, Sr. Herzogl. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Altenburg, Sr. Herzogl. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg und Gotha, Sr. Herzogl. Durchlaucht dem Herzoge von Nassau, Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Sr. Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie, Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Reuß-Schleiz, Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf und dem Senate der freien Stadt Frankfurt hierzu ernannten Bevollmächtigten

1839.

die aus der Beilage A. ersichtliche „allgemeine Münz-Convention“ vom 30sten Juli vorigen Jahres, nächst dem aber zwischen den Bevollmächtigten der nach dieser Convention zum Vierzehtalerfuß sich bekennenden Staaten, vorbehältlich einer künftig nach Befinden zu treffenden umfassenderen Vereinbarung, zu vorläufiger Feststellung verschiedener Punkte, welche die nähere Charakteristik des nurerwähnten Münzfußes und des darauf beruhenden Münzsystems bezwecken,

die unter B. angefügte „besondere protokollarische Uebereinkunft“ vom nämlichen Tage, und zwar die Erstere unter Vorbehalt der Ratification, die Letztere mit der Bestimmung, daß selbige durch die Ratification der Erstern als mitratificirt anzusehen sei, abgeschlossen worden ist.

Nachdem nun diese Ratification Unsererseits unterm 27sten September vorigen Jahres ertheilt worden, und die gewöhnliche Auswechslung der Ratificationsurkunden am 7ten dieses Monats allhier zu Dresden erfolgt ist, so wird Solches zu Jedermanns Nachachtung andurch bekannt gemacht, zugleich aber annoch hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die, durch art. 13 unter c der allgemeinen Münz-Convention, wegen der Scheidemünze festgesetzte Einwechslungsverbindlichkeit, in Beziehung auf die hierländischen $\frac{1}{48}$ Thaler- oder Sechspfennigstücke — in Folge besonderer hierüber getroffener Vereinigung — für jetzt lediglich auf den Fall einzuschränken ist, wenn die Umwechslung von Einer der mitcontrahirenden Regierungen begehrt wird.

Im Uebrigen bleiben die, zu Ausführung der hiernach getroffenen Vertragsbestimmungen, im Wege der Gesetzgebung oder sonst erforderlich werdenden Anordnungen der weitem Entschließung vorbehalten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 10ten Januar 1839.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

A.

Allgemeine Münz-Convention

der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten.

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Ländern hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Adolf von Pommer-Esche;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren Ministerial-Rath im Staatsministerium der Finanzen Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Königl. Württembergischen Krone, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanz-Rath Carl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und
Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanz-Rath Adolph von Weissenbach;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Finanz-Rath Gustav Hauber, Ritter des Königl. Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzoglich Badischen Jähringer Löwen-Ordens und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst-Ihren Geheimen Referendar Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badischen Jähringer Löwen-Ordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldnen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:

Höchst-Ihren Finanz-Rath Wilhelm Dussing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren Ministerial-Rath Christian Eckhardt, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldnen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchst-Ihren Regierungs-Rath und Dirigenten des Finanzsenats der Landesregierung Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affilirten Verdienstkreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchst-Ihren Regierungs- und Obersteuer-Rath Karl Geutebrück, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens und des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchst-Ihren Cammer-Rath Julius Gelbke, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affilirten Verdienstkreuzes und Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchst-Ihren Zoll-Directions-Rath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:

Höchst-Ihren Regierungs- und Consistorial-Rath Ludwig Freiherrn von Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleiz und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Conrad Adolph Wansa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Art. 1. Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angewendet werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,855 ... Gramme festgesetzt wird.

Art. 2. Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämtlichen Ländern der contrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen-, oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Bierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu Bierzehn Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthverhältnisse des Thalers zu $1\frac{3}{4}$ Gulden,
oder: der Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers Vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthverhältnisse des Guldens zu $\frac{4}{7}$ Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Art. 3. Insbesondere wird einerseits in den Königl. Preussischen und Sächsischen, in den Kurfürstl. Hessischen, Großherzogl. Sächsischen und Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Ländern, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Herzogthume Gotha, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Ländern, so wie in den Ländern der Fürstlich Neussischen ältern und jüngern Linie:

der 14 Thalerfuß,

andererseits in den Königl. Bayerischen und Württembergischen, in den Großherzogl. Badenschen und Hessischen, so wie in den Herzogl. Sachsen-Meiningschen Ländern, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß,

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder, wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1sten Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4. Ein Jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Art. 5. Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatz, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem

den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend sein.

Art. 7. Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende, gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Cassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eignen Landesmünzen, haben soll.

Art. 8. Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehnthelle Silber und ein Zehnthel Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5 anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werths in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9. Es sollen vom 1sten Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maaßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaaßstabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Art. 10. Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mitthei-

lung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschliesslich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Cassen anzunehmen.

Art. 12. Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2 und 3), in einem dem letztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zweck für das Bedürfniß des eignen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maaß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13. Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

- a) seine eigne Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getrof-

fenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nehmlichen Werthe

- c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen, gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Art. 14. Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Convention d. d. München den 25. August 1837 und der besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Art. 15. Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Art. 16. Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eignen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet sein, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung theilhaftig ist, die letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Art. 17. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münz-Convention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 18. Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an in Kraft tretenden, Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Convention soll alsbald zur Ratification den hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden, den 30sten Juli 1838.

Adolf v. Pommer-Esche. Moriz Weigand. Carl Friedrich Scheuchler.
(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Adolph v. Weissenbach. Gustav Hauber. Franz Anton Regenauer.
(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Wilhelm Dufsing. C. Eckhardt. Ottokar Thon. Ludwig Blomeyer.
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Carl Geutebrück. Julius Gelbke. Philipp Scholz. Ludwig Frh. v. Mannsbach.
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Conrad Adolph Bansa.
(L.S.)

B.

Besondere protokollarische Uebereinkunft zu der allgemeinen Münz-Convention vom heutigen Tage.

Dresden, am 30. Juli 1838.

Verhandelt zwischen den bei der allgemeinen Münzconferenz legitimirten Bevollmächtigten
für Preußen,
Sachsen,
Kurhessen,
Sachsen-Weimar-Eisenach,
Sachsen-Coburg-Gotha, wegen des Herzogthums Gotha,
Sachsen-Altenburg,
Schwarzburg-Rudolstadt, wegen der Unterherrschaft,
Schwarzburg-Sondershausen,
Reuß älterer Linie,
Reuß-Schleiz und
Reuß-Lobenstein-Ebersdorf.

Bei dem heutigen Abschlusse der allgemeinen Münzconvention unter den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten sind die unterzeichneten Bevollmächtigten der nach dieser Convention zum Vierzehnthalerfusse sich bekennenden Staaten, vorbehältlich einer künftig nach Befinden zu treffenden umfassenderen Vereinbarung, zu vorläufiger Fest-

stellung verschiedener Punkte, welche die nähere Charakteristik ihres Münzfußes und Münzsystems bezwecken, über folgende Bestimmungen übereingekommen:

- 1) Sämmtliche Courantmünzen werden im Ringe geprägt werden und das Theilungsverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten.
- 2) Die Couranttheilstücke des Thalers sollen nur in Einsechstel- und nach Befinden in Eindrittel- und Zweidrittel-Thalerstücken bestehen.
- 3) In Uebereinstimmung mit den im Königreiche Preußen bestehenden Vorschriften, wird:
 - a) der Durchmesser
 - für die Einthalerstücke auf 34 Millimeter,
 - für die Einsechsthalerstücke auf 23 Millimeter,
 - b) Das Legirungsverhältniß
 - für die Einthalerstücke auf: vier Theile Kupfer zu zwölf Theilen Silber (12löthig),
 - für die Einsechsthalerstücke auf: drei und zwanzig Theile Kupfer zu fünf und zwanzig Theilen Silber ($8\frac{1}{3}$ löthig).
 - c) die äußersten Falles zulässige Abweichung im Mehr oder Weniger
 - beim einzelnen Thalerstücke auf: ein Grän im Feingehalte und ein halb Procent im Gewichte
 - und
 - beim einzelnen Einsechsthalerstücke auf: ein und einhalb Grän im Feingehalte und ein Procent im Gewichte

festgesetzt.

- 4) In der künftig auszuprägenden Scheidemünze soll die Mark feinen Silbers durchgehends zu Sechszehn Thalern ausgebracht werden.

Im Uebrigen wird verabredet, daß die gegenwärtige protokollarische Uebereinkunft, welche, insofern die in Aussicht stehende umfassendere Vereinbarung nicht zu Stande kommen würde, mit der eingangsgedachten allgemeinen Münzconvention gleiche Dauer und Gültigkeit haben soll, nur in Einem Exemplare ausgefertigt und in dem königlich sächsischen Hauptstaatsarchive zu Dresden verwahrlich niedergelegt den betreffenden Bevollmächtigten aber in beglaubter Abschrift mitgetheilt, ingleichen, daß dieselbe durch die landesherrliche Ratification der vorerwähnten, allgemeinen Münzconvention als mitratificirt angesehen werden soll.

Adolf v. Pommer-Esche. Carl Friedrich Scheuchler. Adolph v. Weissenbach.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Wilhelm Dunsing.

Ottokar Thon.

Julius Gelbke.

Carl Geutebrück.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Ludwig Freih. v. Mannsbach.

(L. S.)